babei aber eben wenig Geschenke gemacht und angenommen werden sollen, widrigenfals auch dies, wie bei denen Hochzeiten, bestrafet werden sol.

7) Damit nun das, was Wir oben in heilsamer Absicht auf die Wohlfarth Unserer Unterthanen gnädigst verordnet haben, bes ständig erfüllet, und jede Entgegenhandlung desto gewisser bestrafet werde, so sollen nicht allein Drosten und Beamten auf dem Lande, Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten selbst pflicht-mäßige Auflicht darauf haben, sondern auch bei denen Hochzeiten und übrigen oben mit Einschränkung zugelassenen Gastereien und Zehrungen die Unterbediente, Untervögte und Bauerrichter selbst gegens wärtig sehn, die anwesende Gäste zählen, und die übermäßige Zahl, auch was sonst dieser Ordnung zuwider geschehen, sogleich ihren Borgeszten bei Vermeidung eigener nachdrüstlicher Bestrafung, und nach Besinden würklicher Cassation, anzeigen.

8) Uebrigens ist uns nicht vorgekommen, daß von Unseren Abelichen Landsassen, Bedienten und anderen Unterthanen bürgerlichen
Standes übermäßige Gastereien bei Hochzeiten und Kindtaufen gehalten werden, weswegen Wir auch nur auf diese das Verbot des
Hochzeithaltens an Son-Fest und großen Buß. und Battagen hiermit ausdrüflich erstrekken, übrigens aber Landesväterlich dieselbe ermahnen, sich immer ihrem Stand und Vermögen gemäß dabei einzuschränken, sonst aber ebenfals eine Ahndung des übermäßigen zu
gewärtigen.

Endlich sol auch diese Verordnung, damit sich niemand mit Unwissenheit dagegen entschuldigen konne, von denen Kanzeln und durch den Auschlag an gewöhnlichen Oten bekant gemacht werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 4 December 1770.

Mum. CLXXIV.

Berordnung wegen Hainung der Geholze, von 1770.

Don Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Sonverain von Vianen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Uetrecht zc. Obgleich ein forstmät Biges Hainen oder Hegen der Holzungen, auch wenn andere darinzur Weide berechtiget sind, deren Eigenthümern, denen Rechten gemäß, erlaubet ist: So erfahren Wir jedoch, daß nicht allein über die Art desselben, sondern auch so gar über die Besugnis dazu, zwischen denen Eigenthümern der Privat. Waldungen in Unsern Landen, und denen zur Weide darin berechtigten Interessenten ohrers Widersprüsche und wol selbst Processe entstehen.

Bei dem schon sehr schlechten Zustande vieler Privat. Waldungen, bei der auch schon daher entstandenen größeren Theurung des Holzes und bei dem so gar für die Zusunft zu befürchtenden Mangel dessehen erfordert es also Unsere Landesväterliche Vorsorge für das algemeine Wohl, daß Wir nicht allein zu Erhaltung und Verbefferung gedachter Waldungen das Hainen derselben, sondern auch, zu Vorbengung aller Irrungen darüber, die Art desselben gesezlich festsehen.

Nach deswegen auf dem leztern Candtage gepflogenen Berath-

1) Daß nicht nur die Besißer der Privatholzer solche nur forstmaßig nußen, und keinesweges durch alzustarke und unzeitige Holzfällung verbben, sondern auch auf denen Bibsen und von Holzleeren Stellen darin einen ordentlichen Holz-Andau vornehmen sollen. Zu dem Ende sol

2) einem jeden erlaubt fenn, feine Buchen oder aus Gichen und Buchen zugleich bestehende Waldungen, auch wenn andere barin zur Sude berechtiget find, jum gehnten Theil jedesmal zu hainen. fol aber Derfeite Dargit vorerft Die jur Sude am wenigiten begiente. und tolalich am wemaften mit Gras bewachfene, aber boch mit Saamen : Baumen versehene Begenden nehmen.

288

- 3) Wenn der Besiger des Holzes, weil es entweder ju febr berodet, oder ber Bode beffelben fehr fchlecht ift, einen großeren Theil in Buschlag legen mufte, und die Bude: Intereffenten wider. fprachen, oder wenn auch wegen der Menge ber Sude : Intereffens ten, Dieselbe den hier jur Regel festgesezten zehnten Theil nicht gang für ihre Sude entbehrlich hielten, und der Besither Des Holges daris. ber, oder über den mindern Theil fich mit ihnen nicht gutlich vereini. gen fonte, oder wenn endlich felbft über Die Bestimmung des gehnten Theils Jerung unter ihnen entstunde: fo fol nach Berschiedenheit des Umstandes, ob der oder die Hude: Interessenten Schrift : oder Amtfäßige, die Unzeige davon im erstern Kal bei Unferer Regierungs. canglei oder hofgericht, im zweiten aber beim Umte geschehen, und bon jenen durch eine gleich zu erkennende Commission, wozu ein Porstbedienter mit juguziehen ift, die Sache am Orte felbft unterfie thet und reguliret werden, biefes, das Amt aber, damit foldes bei Abhaltung des Gohgerichts von bem Landgoharaven mit feiner und eines Forstbedienten Zuziehung geschehe, solche Anzeige, nachdem sie vorgerichtlich untersucher worden, in die Wruge einführen.
- 4) In denen, auf eine ber obigen Arten bestimmeten, mit ans gehefteten Strohwischen zu bezeichnenden Sainungen oder Bufchlagen fol nun fo lange, bis der Linfing zu der Große, baß die Spigen nicht mehr vom Bieh abgefressen werden konnen, angewachsen ift, weldes gemeiniglich bei guter Aufficht auf die Hainung in 7 bis 8 Jahren gelchiehet, von keinem Sube, Interessenten, noch weniger aber bon andern bas Bieh gehuter, sondern bas barin betroffene gepfandet, und der Eigenthumer deffelben auf geschehene Ungeige Davon am gehörigen Ort nicht nur nachdruflich bestrafet, sondern auch zur

Scha:

Schadens, Erstattung verurtheilet werden. Und bei Vermeibung einer folden Strafe und Schabens : Erfetung wird auch eben wohl al. les Grasmeben und Abschneiden, wie auch das Zusammenharken des Paubes barin, berboten.

5) Wenn nun der Zuschlag, nachdem darin der Anflug groß genug angewachsen ift, wieder geofnet wird, fo fol ber Beliter bes Boltes befugt fenn, eben fo wieder eine andere leere Begend darin ju hainen, und damit so lange fort ju fahren, als es jum forft.

maffigen Unbau des Holzes nothig ift.

6) Bas nun die Privat Eichenwaldungen betrift, so wird auch zu deren Erhaltung und Berbefferung hierdurch verordnet , daß jeber Befiger berfelben einen, ober nach dem Berhaltnis bes holkes. mehrere Cichel : Garten anlegen, ben ober Diefelben aber mit einem jum Abwehren bes Biebes gang tuchtigen Zaun oder Riegelwerk um. geben, und baraus bemnachst jahrlich fo viele junge Stamme, als tuditig baju find, und es die Beschaffenheit des Bolges erforbert. in dieses pflanzen solle. Und sol gleich von jeho an keinem Eigenbeforigen oder anderem contribuablen Unterthan die Erlaubnis zum Rollen ber nothigen Eichen anvers, als unter ber Bedingung, daß er bafür 6 junge Gichen auf seinem Sofe, in seinem Bolge, oder mo er fonft dagu Recht hat, pflangen folle, ertheilet werden. Der es unterlaffet, giebt für jeben Stam i Eff. Strafe.

7) Damit nun biefes alles befonders von Unfern contribuablen Unterthanen auf dem Lande besto genauer erfüllet, und also ber beilfame Endamet Diefer Berordnung befto gewiffer erreichet werbe: Go geben Bir nicht allein Droften mid Beamten gnadig auf, alle pflicht. maßige Gorge bafur ju verwenden, sondern befehlen auch Unfern Korftvermaltern, Oberjagern, Oberforftern und Rorftern, bag einie-Der in seinem Forfivistrict auch auf die Holger gedachter Unserer Uns terthanen und deren Benandlung eine gute Aufficht haben, diefelbe bei Jagden ober andern Gelegenheiten, und dabei besonders einmal im Jahr, nemlich im Frühling, besehen, und wenn mas wider obige Ordnung gefunden, oder sonst ein unordenliches, verwüstendes und in

Ansehung der Eichen wider bas Edict vom 14 Ocrob. 1754' lofine Erlaubnis geschehenes Holgfallen bemerket wird, folches bem Umte jur Beftrafung und fonft nothigen Berfügung am Gohgericht angeigen follen. Und wird benenfelben ju einiger Belohnung fur Diefe Aufficht die Halbschied der Strafe von jedem, von ihnen angezeigten, bestrafeten Erces hierdurch verwilliget.

8) Db Wir nun gleich zu Unfern Abelichen Canbfaffen, benen Stadten und andern Schriftsäßigen Unterthanen bas Bertrauen has ben, Sie werden die Waldungen, welche Sie befigen, fowohl ju ihrem eigenen, als dem gemeinen Besten forstmäßig behandeln, fo befehlen Wir jedoch auch aus Candes Baterlicher Borficht Unfern Forftbedienten, daß fie auf alles bas, mas eine Berdbung berfelben nach sich ziehen konte, genaue Achtung geben, und folches Unferer Regierungs. Canglei zu weiterer Berfügung anzeigen follen.

Wornach sich also ein jeder zu richten hat, und sol diese Berord. nung, bamit fie baju algemein befant gemacht werbe, von benen Ranzeln verlesen und an gehörigen Orten angeschlagen werden. Be-

geben in Unferer Refiden; Detmold, ben 4 Dec. 1770.

Mum. CLXXV.

Berordnung wegen des Biehhutens und Pfandens, ... von 1770.

Mon Gottes Gnaben Wir Simon August, Regierender Graf und Edler herr zur Lippe, Souverain von Bignen und Amenden, Erb , Burggraf ju Uetrecht ic. Es ift Une vorgetragen worden, daß nicht nur an verschiedenen Orten auf dem gande noch keine gemeine hirten angestellet worden, sondern daß auch da, woes Ichon geschehen ift, oft einige Einwohner fich weigern, ihr Wieh vor benfelben zu treiben. Da nun bei dem einzelnen Suten des Biehes beides aus Vorsag und Unachtsamkeit oft ein großer Schade an benen Relbfruchten in Wiesen, Rampen und Garten geschiehet, wobei, wenn auch die Vergutung erfolget, ber Beschädigte bennoch fast immer verlieret, und der Eigenthumer des beschädigenden Biehes auch alsbann, obgleich gerecht, leibet, wenn er, biefer Bergutung halber, bei seinem oft unvermogenden huten sich nicht gang, ober nicht genug erholen fan: Go wollen Wir nun aus Lan-Desvaterlicher Borforge, foldhe Beschädigung von Unfern Unterrhanen abzuwenden, nachdem darüber am vergangenen Landtage Berathichla. aung geschehen, hiemit in Gnaden verordnen und befehlen:

1)Daß von jeho an jede gefchloffene Dorfschaft, welche noch kei. nen gemeinen Ruh- und Schweinehirten hat, benfelben bei 10 Gf. Strafe halten, und bafelbft fein andrer feine Rube und Schweine bei 3 Off. allein huten oder huten laffen folle, als nur der, welchereinen geschlossenen Bof besiget, deffen Bubehörungen frei von der gemeinen Sude find, und die er alfo mit feinem Bieh allein und beständig bes

treibet.

3.40